



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen
Hachestraße 61
45127 Essen

Az. 641pä/014-2022#040
Datum: 18.01.2023

Planänderungsbescheid

**zur 1. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 24.02.2022,
Az.: 541ppa/003-2300#004, für das Vorhaben „Dreigleisiger Ausbau
der Strecke ABS 46/2 Oberhausen Hbf - Emmerich - Grenze NL,
Planfeststellungsabschnitt 2.2 Wesel“**

gemäß den §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG

**in der Stadt Wesel
im Landkreis Wesel**

Bahn-km 23,531 bis 32,052

der Strecke 2270 Oberhausen - Emmerich - (NL)

**Vorhabenträgerin:
DB Netz AG
Großprojekt ABS 46/2
Mülheimer Straße 50
47057 Duisburg**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Feststellung des Plans	3
A.2	Planunterlagen	3
A.3	Nebenbestimmungen	5
A.4	Zusage der Vorhabenträgerin.....	5
A.5	Vorbehalt.....	5
A.6	Entscheidung über Rechte und Belange Dritter.....	6
A.7	Sofortige Vollziehung	6
A.8	Gebühr und Auslagen	6
A.9	Konzentrationswirkung und Hinweise	6
B.	Begründung	6
B.1	Sachverhalt	6
B.1.1	Gegenstand der Planänderung	6
B.1.2	Einleitung des Planänderungsverfahrens	7
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung.....	7
B.2.1	Rechtsgrundlage	7
B.2.2	Zuständigkeit.....	8
B.3	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	8
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens	9
B.4.1	Planrechtfertigung	9
B.4.2	Betroffenheit Rechte und Belange Dritter	9
B.5	Gesamtabwägung	9
B.6	Ermessen.....	10
B.7	Sofortige Vollziehung	10
B.8	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	10
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	11

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach den §§ 18, 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planänderungsbescheid

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „Ausbaustrecke ABS 46/2, PFA 2.2 - 1. Planänderung, Oberhausen Hbf - Emmerich - Grenze NL“ in der Stadt Wesel, im Landkreis Wesel, Bahn-km 23,531 bis 32,052 der Strecke 2270 Oberhausen - Emmerich - (NL), wird mit den in diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen und dem Vorbehalt festgestellt. Von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens wird abgesehen.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Gegenstand der Planänderung ist im Wesentlichen:

- Der Entfall der Baustelleneinrichtungsfläche mit der Bauwerksnummer (BW-Nr.) 837 aus der Planfeststellung
- Die Festlegung einer neuen Baustelleneinrichtungsfläche mit der BW-Nr. 882
- Die Erweiterung der Baustelleneinrichtungsfläche mit der BW-Nr. 836
- Die Ergänzung bzw. Neufestlegung von Artenschutzmaßnahmen

A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden festgestellt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Planfeststellungsbeschluss vom 24.02.2022 festgestellten Planunterlagen.

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1.	Anlagenverzeichnis	nur zur Information
2.	Erläuterungsbericht zur 1. Planänderung, Planungsstand 10.10.2022, 17 Seiten	ergänzt Anlage 2, festgestellt
3.	Übersichtsplan Baustraßen und Zuwegungen (mit BE-Flächen), Maßstab 1:500	ergänzt Anlage 3, festgestellt
4.	Bauwerksverzeichnis, Planungsstand 31.08.2022	ersetzt Anlage 4, festgestellt
5.	Lagepläne, Planungsstand: 31.08.2022, Maßstab 1:500: Lageplan 5.1, Plan-Nummer 4.22.VA.LP.009.2 Lageplan 5.1, Plan-Nummer 4.22.VA.LP.010.2	ersetzen Lageplan 5.1 Blatt 9, festgestellt
6.	Grunderwerbsverzeichnis, Planungsstand 31.08.2022, 55 Seiten	ersetzt Anlage 9.1, festgestellt
7.	Grunderwerbspläne, Planungsstand: 31.08.2022, Maßstab 1:500: Grunderwerbsplan 9.2, Plan-Nummer 4.22.VA.GE.009.2 Grunderwerbsplan 9.2, Plan-Nummer 4.22.VA.GE.010.2	ersetzen Grunderwerbsplan 9.2, Blatt 9 festgestellt
8.	Trassenferner Grunderwerbsplan, Planungsstand 31.08.2022, Maßstab 1:5.000	ersetzt Anlage 9.3, Blatt 1 festgestellt
9.	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Umweltfachliche Unterlage Teil F: Erläuterungsbericht v. 10.10.2022, 41 Seiten Anhang zum Erläuterungsbericht v. 10.10.2022, 22 Seiten	ersetzen Anlage 10.1 und 10.2 festgestellt
10.	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Karte 1, Bestands- und Konfliktplan, Planungsstand 31.08.2022, ohne Maßstab	ergänzt Anlage 10.3, Blatt 9 festgestellt
11.	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Karte 2, Maßnahmenplan, Planungsstand 31.08.2022, ohne Maßstab	ergänzt Anlage 10.4, Blatt 9 festgestellt

A.3 Nebenbestimmungen

1. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) vom 31.08.2022 dargestellten Schutz-, Vermeidungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sind wie in den Maßnahmenblättern A-CEF4, V-ASB1, 2, 7 und 9, V/G1, V4, S14 und S 16 beschrieben umzusetzen.
2. Hinsichtlich der Maßnahme A-CEF 4 sind die im Zuge des Vorhabens „Neubau der B 58n Umgehung Wesel/Büderich Abschnitt Südumgehung Wesel“ (Straßen NRW) im Bereich der Schillwiese (ca. Bahn-km 25,85 – 26,2) vorgesehenen Optimierungen vorhandener Zauneidechsenhabitats als CEF-Maßnahme rechtzeitig vor Baubeginn der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Sollte die Kapazitätsgrenze erreicht werden, sind rechtzeitig Alternativen zu planen und diese der Unteren Naturschutzbehörde sowie dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 1 vorzulegen. Eine Zufütterung bei nicht ausreichendem Nahrungsangebot ist als CEF-Maßnahme nicht geeignet.
3. Mit der Überwachung der naturschutzfachlichen - einschließlich der artenschutzrechtlichen - Maßnahmen/Erfordernisse ist eine ökologische Baubegleitung zu beauftragen. Die verantwortliche Fachperson und der Baubeginn sind der Unteren Naturschutzbehörde und dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 1 anzuzeigen.
4. Bei besonderen Vorkommnissen hat die verantwortliche Fachperson unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde und das Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 1 zu informieren.

A.4 Zusage der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planänderungsbescheides, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planänderungsbescheides nachfolgend dokumentiert sind.

A.5 Vorbehalt

Das Eisenbahn-Bundesamt behält sich die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens vor, sollten im weiteren Verlauf wider Erwarten neue und/oder stärkere Betroffenheiten sowohl für die Umgebung als auch für Dritte bekannt werden. Das Eisenbahn-Bundesamt behält sich vor, gemäß § 74 Abs. 3 VwVfG weitere Entscheidungen in einem späteren Ergänzungsbescheid zum

Planfeststellungsbeschluss zu treffen. Der Vorbehalt wird für folgende Bereiche festgesetzt: die Baustelleneinrichtungsflächen mit den Bauwerksnummern 836 und 882.

A.6 Entscheidung über Rechte und Belange Dritter

Soweit durch die Planänderung Belange von Dritten berührt werden, liegt deren schriftliches Einverständnis zur Änderung vor und wird als Bestandteil dieses Bescheids festgestellt.

A.7 Sofortige Vollziehung

Der Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.9 Konzentrationswirkung und Hinweise

Mit diesem Bescheid nach § 76 Abs. 2 VwVfG wird die Zulässigkeit des bereits festgestellten Plans in Gestalt der beantragten Änderung im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Der ursprüngliche Plan und die Planänderung bilden zusammen eine Einheit. Neben dieser sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. §§ 75 Abs. 1, 76 Abs. 2 VwVfG).

Eine Verlängerung der Geltungsdauer des ursprünglichen Plans ist mit der Zulassung der Änderung nicht verbunden.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der Planänderung

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 24.02.2022, Az.: 541ppa/003-2300#004, hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, Sachbereich 1 die Planfeststellung für das Vorhaben „Dreigleisiger Ausbau der Strecke ABS 46/2 Oberhausen Hbf - Em-

merich - Grenze NL, Planfeststellungsabschnitt 2.2 Wesel“, Bahn-km 23,531 bis 32,052 der Strecke 2270 Oberhausen - Emmerich - (NL) in der Stadt Wesel erteilt. In diesem Planfeststellungsbeschluss sind u.a. Baustelleneinrichtungsflächen auf Grundstücken eines privaten Unternehmens planfestgestellt worden.

Das gegenständliche 1. Änderungsvorhaben hat die Entlassung dieser Flächen aus der Planfeststellung und die Festlegung neuer Flächen der Stadt Wesel und des Bundeseisenbahnvermögens als Baustelleneinrichtungsflächen zum Gegenstand.

B.1.2 Einleitung des Planänderungsverfahrens

Die DB Netz AG (Vorhabenträgerin) hat mit Antragsformular vom 31.08.2022, Az. INI-W-A, die Planänderung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 VwVfG beantragt. Der Antrag ist am 18.10.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, eingegangen.

Mit E-Mail vom 23.11.2022 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 09.01.2023 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 24.11.2022, Az. 641pä/014-2022#040, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung sind die §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich

abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Für eine Entscheidung nach den §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG muss es sich bei der Änderung des Vorhabens um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handeln. Eine solche Änderung von unwesentlicher Bedeutung liegt vor, wenn Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Verhältnis zur Gesamtplanung im Wesentlichen gleichbleiben, aber bestimmte räumliche und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen Planung verändert werden sollen.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben. Das im Planfeststellungsbeschluss vom 24.02.2022 zugelassene dritte Gleis und die weiteren Anlagen werden durch die 1. Änderungsplanung nicht berührt. Die geplanten Änderungen betreffen nur die Baustelleneinrichtungsflächen. Die BE-Fläche mit der Bauwerksnummer (BW-Nr.) 837 wird aus der Planfeststellung entlassen. Als Ersatz wird eine neue Fläche als Baustelleneinrichtungsfläche festgelegt (BW-Nr. 882) und eine vorhandene Baustelleneinrichtungsfläche wird vergrößert (BW-Nr. 836).

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

B.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für das ursprüngliche Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Das antragsgegenständliche Änderungsverfahren betrifft die Änderung von Betriebsanlagen der Eisenbahn, für die das UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht eine Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1, Abs. 4 i.V.m. § 7 UVPG vorsieht. Die Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist zu dem Ergebnis gekommen, dass keine UVP-Pflicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt weiterhin dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Änderung [Austausch von Grundstücksflächen für Baustelleneinrichtungen] schränkt weder die Funktion des Gesamtprojektes noch dessen Kapazität ein. Die Änderung stellt auch keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Vorhabens dar. Durch den Flächentausch werden private Flächen, die ursprünglich als Baustelleneinrichtungsflächen vorgesehen waren, aus der Planfeststellung entlassen und durch Flächen im öffentlichen Eigentum ersetzt. Die privaten Grundstücke stehen der Eigentümerin wieder uneingeschränkt zur Verfügung.

Die Planung ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Betroffenheit Rechte und Belange Dritter

Soweit Rechte und Belange Dritter von der Planänderung berührt werden, haben die Betroffenen ihre Zustimmung zur Planänderung erklärt. Die Stadt Wesel und das Bundeseisenbahnvermögen haben der vorübergehenden Inanspruchnahme ihrer Grundstücke als Baustelleneinrichtungsflächen schriftlich zugestimmt.

Der Kreis Wesel als Untere Naturschutzbehörde hat mitgeteilt, dass aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege gegen das Planänderungsverfahren keine Bedenken bestünden, wenn einzelne Auflagen eingehalten würden.

Die vom Kreis Wesel formulierten Auflagen sind soweit als möglich unter A.3 in diesen Planänderungsbescheid aufgenommen worden. Die Forderungen des Kreises, einzelne Maßnahmen mit dem Kreis Wesel abzustimmen, konnten nicht als Auflage übernommen werden, da die Konzentrationswirkung der Planfeststellung (s.o. A.9) der Auferlegung nachträglicher Abstimmungspflichten entgegensteht.

B.5 Gesamtabwägung

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse. Die von der Planänderung Betroffenen haben der Änderung

zugestimmt. Das Abwägungsergebnis des Planfeststellungsbeschlusses wird von der Änderung in seiner Struktur nicht berührt.

B.6 Ermessen

Von der Durchführung eines erneuten Planfeststellungsverfahrens wird nach pflichtgemäßem Ermessen abgesehen, denn es handelt sich um eine Änderung von unwesentlicher Bedeutung. Weiterhin haben sämtliche betroffene Dritte ihr Einverständnis mit der Planänderung erklärt. Daher ist eine erneute Befassung der Öffentlichkeit, insbesondere durch die Durchführung eines Anhörungsverfahrens nach § 73 VwVfG samt öffentlicher Auslegung der Planunterlagen, mit diesem Vorhaben nicht erforderlich.

B.7 Sofortige Vollziehung

Das Vorhaben „Dreigleisiger Ausbau der Strecke ABS 46/2 Oberhausen Hbf - Emmerich - Grenze NL, Planfeststellungsabschnitt 2.2 Wesel“ ist als Teil der ABS (Amsterdam-) Grenze D/NL – Emmerich – Oberhausen (1. und 2. Baustufe) in den Bedarfsplan für die Bundesschienenwege im Abschnitt 1 „Laufende und fest disponierte Vorhaben des Vordringlichen Bedarfs“ als laufende Nummer 30 eingestellt. Dieser Bedarfsplan ist Anlage zu § 1 Gesetz über den Ausbau der Schienenwege des Bundes (Bundesschienenwegeausbaugesetz – BSWAG). Damit ist für das Vorhaben nach dem BSWAG vordringlicher Bedarf festgestellt. Diese Feststellung trägt auch für die hier festgestellte Planänderung. Dieser Planänderungsbescheid ist daher gemäß § 18e Abs. 2 Satz 1 AEG sofort vollziehbar.

B.8 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach
Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht

Simsonplatz 1

04107 Leipzig

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur
Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid hat gemäß
§ 18e Abs. 2 Satz 1 AEG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der
aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden
Planänderungsbescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der VwGO kann nur innerhalb eines
Monats nach der Zustellung dieses Planänderungsbescheids beim

Bundesverwaltungsgericht

Simsonplatz 1

04107 Leipzig

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung
rechtfertigen, so kann der durch den Planänderungsbescheid Beschwerde einen
hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung
innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem
Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen

Essen, den 18.01.2023

Az. 641pä/014-2022#040

VMS-Nr. 3484696

Im Auftrag

(Dienstsiegel)